

## **Merkblatt für Heilpraktikeranwärterinnen oder Heilpraktikeranwärter**

Wer in der Bundesrepublik Deutschland Heilkunde ausüben möchte und keine ärztliche Approbation besitzt, benötigt hierfür gemäß § 1 Absatz 1 Heilpraktikergesetz eine Erlaubnis.

Unter den Begriff der Ausübung der Heilkunde fällt prinzipiell jede berufs- oder gewerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen, auch wenn sie im Dienst von anderen ausgeübt wird (Definition nach § 1 Absatz 2 des Heilpraktikergesetzes).

Die Feststellung, ob Heilkunde ausgeübt wird, ist nicht von der Erfüllung aller Merkmale abhängig, es genügt auch das Vorliegen eines einzelnen Faktums beispielsweise der Feststellung von Krankheiten. In diesem Zusammenhang wird die angewandte Heilmethode, beispielsweise die verschiedenen Naturheilverfahren, von mir keiner inhaltlichen Bewertung unterzogen.

### **Zuständige Behörde für die Bearbeitung Ihres Antrages**

Wenn Ihr Hauptwohnsitz im Regierungsbezirk Köln oder Detmold liegt oder Sie Ihren Beruf dort ausüben möchten, stellen Sie Ihren Antrag auf Erteilung der Heilpraktikererlaubnis bitte beim Gesundheitsamt der Stadt Köln.

### **Folgende persönliche Voraussetzungen müssen Sie für den Erwerb der Heilpraktikererlaubnis vollständig erfüllen (gemäß § 1 Absatz 2 Ersten Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz):**

- Vollendung des 25. Lebensjahres
- Mindestens den Nachweis über einen erfolgreichen Abschluss der Hauptschule oder über einen gleichwertigen Abschluss (einzureichen als amtlich beglaubigte Fotokopie; diese kann durch eine Behörde, insbesondere die Meldebehörde, einen Notar oder durch die selbe Schule, die das Zeugnis ausgestellt hat, vorgenommen werden. Eine Beglaubigung, beispielsweise durch einen Rechtsanwalt, eine Kirche oder Sparkasse ist nicht möglich)
- Nachweis Ihrer persönlichen Zuverlässigkeit, insbesondere keine schweren strafrechtlichen oder sittlichen Verfehlungen (Beleg durch Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses Belegart O). Dieses werde ich nachträglich schriftlich von Ihnen anfordern.
- Nachweis, dass Sie in gesundheitlicher Hinsicht zur Berufsausübung geeignet sind (Vordruck unter Downloadservice). Ein ärztliches Gesundheitszeugnis werde ich, ebenso wie das Führungszeugnis, nachträglich schriftlich von Ihnen anfordern.

Bitte reichen Sie Ihre Unterlagen nicht in Klarsichtfolien, Mappen, etc. ein.

Welche Unterlagen Sie bei Antragstellung konkret vorlegen müssen, entnehmen Sie bitte dem unter Downloadservice aufgeführten Antragsformular.

Wenn Sie die genannten Voraussetzungen erfüllen, müssen Sie als weitere Voraussetzung in einer Überprüfung bei dem Gesundheitsamt der Stadt Köln nachweisen, dass die Ausübung der Heilkunde durch Sie keine Gefahr für potenzielle Patientinnen und Patienten darstellt. Es wird von Ihnen erwartet, dass Sie über ausreichende Grundkenntnisse beziehungsweise Fähigkeiten in folgenden Gebieten verfügen (gemäß Ziffer 1 der Bekanntmachung von Leitlinien zur Überprüfung von Heilpraktikeranwärterinnen und –anwärtern nach § 2 des Heilpraktikergesetzes in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Buchstabe i der Ersten Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz):

#### Rechtliche Rahmenbedingungen

1.1.1 Die antragstellende Person kennt das Gesundheitssystem in Deutschland in seinen wesentlichen Strukturen und weiß um die Stellung des Heilpraktikerberufs in diesem System.

1.1.2 Die antragstellende Person kennt die für die Ausübung des Heilpraktikerberufs relevanten Rechtsvorschriften aus dem Straf- und Zivilrecht sowie aus anderen einschlägigen Rechtsgebieten, insbesondere das Heilpraktikergesetz, das Patientenrechtegesetz, das Heilmittelwerbegesetz und das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb und ist in der Lage, ihr Handeln im Interesse des Patientenschutzes nach diesen Regelungen auszurichten.

1.1.3 Die antragstellende Person kennt die medizinrechtlichen Grenzen sowie Grenzen und Gefahren allgemein üblicher diagnostischer und therapeutischer Methoden bei der Ausübung heilkundlicher Tätigkeiten aufgrund von Arztvorbehalten insbesondere im Bereich des Infektionsschutzes, im Arzneimittel- oder Medizinproduktrecht und ist in der Lage, ihr Handeln nach diesen Regelungen auszurichten.

1.1.4 Die antragstellende Person kann ihre eigenen Kenntnisse und Fähigkeiten zutreffend einschätzen; sie weiß insbesondere über die Grenzen ihrer Fähigkeiten auch mit Blick auf ihre haftungsrechtlichen Verantwortlichkeiten Bescheid.

#### 1.2 Qualitätssicherung

1.2.1 Der antragstellenden Person sind die Grundregeln der Hygiene einschließlich

Desinfektions- und Sterilisationsmaßnahmen bekannt; sie ist in der Lage, diese bei der Ausübung des Berufs zu beachten.

1.2.2 Die antragstellende Person ist sich der Bedeutung von Qualitätsmanagement und Dokumentation bei der Berufsausübung bewusst; sie ist in der Lage, diese Kenntnisse bei der Ausübung des Berufs zu beachten.

### 1.3 Notfallsituationen

Die antragstellende Person ist in der Lage, Notfallsituationen oder lebensbedrohliche Zustände zu erkennen und eine angemessene Erstversorgung sicherzustellen.

### 1.4 Kommunikation

1.4.1 Die antragstellende Person verfügt über die für eine Ausübung des Heilpraktikerberufs notwendigen Kenntnisse in der medizinischen Fachterminologie.

1.4.2 Die antragstellende Person kann aufgrund dieser Kenntnisse angemessen mit Patientinnen und Patienten aller Altersgruppen kommunizieren und interagieren.

1.4.3 Die antragstellende Person ist im Rahmen ihrer Stellung im Gesundheitssystem in der Lage, sich mit anderen Berufsgruppen und Institutionen im Gesundheitswesen fachbezogen zu verständigen.

### 1.5 Medizinische Kenntnisse

1.5.1 Die antragstellende Person verfügt über die zur Ausübung des Heilpraktikerberufs notwendigen Kenntnisse der Anatomie, pathologischen Anatomie, Physiologie, Pathophysiologie sowie Pharmakologie.

1.5.2 Die antragstellende Person verfügt über die zur Ausübung des Heilpraktikerberufs notwendigen Kenntnisse der allgemeinen Krankheitslehre sowie akuter und chronischer Schmerzzustände.

1.5.3 Die antragstellende Person verfügt über die zur Ausübung des Heilpraktikerberufs notwendigen Kenntnisse zur Erkennung und Behandlung von physischen und psychischen Erkrankungen bei Patientinnen und Patienten aller Altersgruppen, insbesondere in den Bereichen von

- Erkrankungen des Herzes, Kreislaufs und der Atmung
- Erkrankungen des Stoffwechsels und des Verdauungsapparats
- immunologischen, allergologischen und rheumatischen Erkrankungen
- endokrinologischen Erkrankungen
- hämatologischen und onkologischen Erkrankungen
- Infektionskrankheiten
- gynäkologischen Erkrankungen
- pädiatrischen Erkrankungen
- Schwangerschaftsbeschwerden
- neurologischen Erkrankungen
- dermatologischen Erkrankungen
- geriatrischen Erkrankungen
- psychischen Erkrankungen
- Erkrankungen des Bewegungsapparats
- urologischen Erkrankungen
- ophthalmologischen Erkrankungen
- Erkrankungen des Halses, der Nase und der Ohren.

## 1.6 Anwendungsorientierte medizinische Kenntnisse

1.6.1 Die antragstellende Person ist in der Lage, ärztliche Befunde und Befunde anderer Berufsgruppen einschließlich der in den Befunden enthaltenen Laborwerte zu verstehen, zu bewerten und diese Bewertung im Rahmen der eigenen Berufsausübung angemessen zu berücksichtigen.

1.6.2 Die antragstellende Person ist in der Lage, eine vollständige und umfassende Anamnese einschließlich eines psychopathologischen Befundes zu erheben und dem Heilpraktikerberuf angemessene Methoden der Patientenuntersuchung anzuwenden.

1.6.3 Die antragstellende Person ist unter Anwendung ihrer medizinischen Kenntnisse, unter Einbeziehung vorliegender Befunde, gestützt auf ihre Anamnese und im Bewusstsein der Grenzen ihrer diagnostischen und therapeutischen Methoden sowie möglicher Kontraindikationen in der Lage, eine berufsbezogene Diagnose zu stellen, aus der sie einen Behandlungsvorschlag herleitet, der keine Gefährdung der Patientengesundheit erwarten lässt.

1.6.4 Die antragstellende Person ist insbesondere dann, wenn der Behandlungsvorschlag die Anwendung invasiver Maßnahmen beinhaltet, in der Lage zu zeigen, dass sie diese

Maßnahmen ohne Gefährdung der Patientengesundheit anwenden kann.

1.6.5 Enthält der Behandlungsvorschlag der antragstellenden Person Maßnahmen, die den alternativen Therapieformen zuzurechnen sind, erklärt sie die vorgeschlagenen Maßnahmen und ist auf Nachfrage in der Lage zu zeigen, dass sie diese ohne Gefährdung der Patientengesundheit anwenden kann.

Die Überprüfung besteht aus einem schriftlichen **und** einem mündlichen Teil. Der schriftliche Teil der Überprüfung findet vor dem mündlichen Teil statt. Wird in einem Teil der Überprüfung festgestellt, dass die Ausübung der Heilkunde durch Sie eine Gefahr für potenzielle Patientinnen und Patientinnen bedeuten könnte, gilt die **gesamte** Überprüfung als nicht erfolgreich absolviert und führt zur Ablehnung des Antrages.

#### **a.) schriftlicher Teil der Überprüfung**

Die schriftlichen Überprüfungen finden zweimal jährlich statt (März: 3. Mittwoch des Monats beziehungsweise Oktober: 2. Mittwoch des Monats).

In diesem Teil der Überprüfung müssen Sie mindestens 75 Prozent von 60 Fragen korrekt beantworten (= 45). Sie müssen die schriftliche Überprüfung bestehen, da dies Voraussetzung für Ihre Teilnahme an der mündlichen Überprüfung ist. Das Ergebnis der schriftlichen Überprüfung sowie gegebenenfalls der Termin der mündlichen Überprüfung wird Ihnen nach etwa ein bis zwei Wochen nach dem Überprüfungstermin mitgeteilt.

Der Termin der schriftlichen Überprüfung ist bundesweit einheitlich und deshalb nicht veränderbar.

**b.) mündlicher Teil der Überprüfung** Die Überprüfungskommission besteht aus einer Ärztin oder einem Arzt des Gesundheitsamtes und Heilpraktikerinnen oder Heilpraktikern als Beisitzerinnen beziehungsweise Beisitzer. Die Heilpraktikerinnen oder Heilpraktiker beteiligen sich aktiv an der Überprüfung, haben aber keine Entscheidungsbefugnis, sondern lediglich beratende Funktion.

Das Überprüfungsgespräch kann bis zu einer Zeitstunde dauern und erstreckt sich auf die vorgenannten Gebiete. Im Anschluss an die mündliche Überprüfung wird Ihnen - nach Beratung der Überprüfungskommission - die Einschätzung mitgeteilt. Das Ergebnis der Überprüfung wird Ihnen später formal schriftlich mitgeteilt.

Sollten Sie die Kenntnisüberprüfung nicht bestanden haben, können Sie einen erneuten Antrag stellen. Die erneute Überprüfung besteht aus einem schriftlichen **und** einem mündlichen Teil.

Zur Vorbereitung auf die Kenntnisüberprüfung schreibt das Heilpraktikergesetz den Besuch einer Heilpraktikerschule **nicht** vor. Eine Überwachung dieser Schulen durch das Gesundheitsamt hinsichtlich ihrer Lehrpläne, Dozentinnen oder Dozenten und so weiter erfolgt nicht. Insofern kann Ihnen das Gesundheitsamt keine Auskünfte zu den einzelnen Schulen geben.

### **Kosten der Überprüfung**

Die Gebühren für die Überprüfung richten sich nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen und sind bei der Stadt Köln zurzeit wie folgt definiert:

- Nach Tarifstelle 10.14.11 werden die Überprüfung folgende Gebühren erhoben:

10.14.11 b) schriftlicher Teil der Überprüfung	<b>210 Euro</b>
10.14.11 c) mündlicher Teil der Überprüfung	<b>90 Euro</b>
- Nach Tarifstelle 10.14.11 d) wenn Sie den Antrag zurücknehmen oder den Überprüfungstermin verschieben **40 Euro**
- Nach Tarifstelle 10.14.12 kostet Sie die Entscheidung über die Erteilung der Erlaubnis, das heißt, die Ausstellung der Erlaubnisurkunde. **60 Euro**  
In Fällen, in denen ein Antrag abgelehnt wird, kostet Sie dies 75 Prozent des oben genannten Betrages **45 Euro**
- Darüber hinaus ist von Ihnen die Vergütung für die zu beteiligenden Beisitzer zu übernehmen. Dieser Betrag beträgt etwa **100 Euro**

Sollten Sie weitere Fragen zu Ihrem Antrag auf Erteilung der Heilpraktikererlaubnis haben, wenden Sie sich bitte an die zuständige Ansprechpartnerin unter der Telefonnummer 0221 / 221-29355.

Wenn Sie die Übersendung eines Antragsformulars wünschen, wenden Sie sich bitte ebenfalls bitte an die Ansprechpartnerin unter der zuvor genannten Telefonnummer.

Bitte richten Sie Ihren Antrag mit den entsprechenden Unterlagen an folgende Anschrift:

**Stadt Köln - Gesundheitsamt 530/2 - Neumarkt 15-21, 50667 Köln**

Stand Dezember 2021, Änderungen vorbehalten